



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

Der Präsident

Mitteilung Nr. 1/06 des Präsidenten des Amtes

vom 2. Februar 2006

über die Verlängerung der Cooling-off-Frist

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1041/2005 der Kommission vom 29. Juni 2005 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2868/95 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. L 172, Seite 4) wurden die das Widerspruchsverfahren betreffenden Bestimmungen in vielerlei Hinsicht überarbeitet.

Gemäß Regel 18 Absatz 1 GMDV, die den Beginn des Widerspruchsverfahrens betrifft, ist die Verlängerung der Cooling-off-Frist nunmehr auf maximal 24 Monate beschränkt.

Die Cooling-off-Frist kann auf maximal 24 Monate verlängert werden, wenn beide Parteien vor Ablauf der Frist eine derartige Verlängerung beantragen. Das Amt wird unabhängig von der beantragten Dauer der Verlängerung eine Verlängerung von 22 Monaten gewähren. Diese neue Praxis gilt ab 1. März 2006.

Jede Partei kann die Cooling-off-Frist mittels eines einfachen Schreibens an das Amt beenden. Dabei ist es unerheblich, ob die andere Partei damit einverstanden ist oder dem zugestimmt hat.

Mit dieser neuen Maßnahme sollen Mehrfachverlängerungen vermieden und gleichzeitig den Parteien maximale Freiheit bei der Entscheidung, wann sie in die kontradiktorische Phase des Verfahren eintreten möchten, geboten werden.

Wubbo de Boer
Präsident